

Aktenzeichen: 2 AZR 967/77

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 20. September 1979

Für das Nachschlagewerk:	Ja	}	auszugsweise
Für die Fachpresse:	Ja		
Für die Amtliche Sammlung:	Nein		

Gesetz: BGB § 125, §§ 133, 140, 157, 615, 626

Leitsätze: Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, daß die Kündigung des Vertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, so hat dies einen doppelten Inhalt, nämlich die Vereinbarung der Schriftform für die Kündigungserklärung und zusätzlich die Vereinbarung der besonderen Übersendungsart durch eingeschriebenen Brief. Bei einer solchen Klausel hat in aller Regel, d.h. wenn nicht die besonderen Umstände des Falles zu einer anderen Auslegung führen, die Schriftform konstitutiv Bedeutung (§ 125 Satz 2 BGB), während die Versendung als Einschreibebrief nur den Zugang der Kündigungserklärung sichern soll. Demnach ist bei einer solchen Klausel im Zweifel nur die schriftlich erklärte Kündigung gültig; dagegen kann ihr Zugang auch in anderer Weise als durch Einschreibebrief wirksam erfolgen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2 AZR 967/77

5 Sa 292/77 Düsseldorf

Verkündet am
20. September 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Dr. Kammann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1977 - 5 Sa 292/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

pp.

Entscheidungsgründe:

pp.

III. Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend angenommen, daß die fristlose Kündigung vom 29. Juni 1976 auch nicht in eine ordentliche Kündigung zum nächsten zulässigen Termin umgedeutet werden kann. Bereits die Begründung, die Umdeutung scheitere gemäß § 125 BGB an der Nichteinhaltung der in § 9 Nr. 3 des Anstellungsvertrages vereinbarten Schriftform, trägt das angefochtene Urteil.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in der Vertragsklausel: "Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief", zwei Abreden gesehen, nämlich die Vereinbarung der Schriftform und zusätzlich die Vereinbarung der besonderen Übersendungsart des "Einschreibens". Es hat weiter unterstellt, daß die Übersendungsform nur Beweis Zwecken dienen sollte, ihre Nichteinhaltung somit unschädlich sei, wenn der Zugang anderweit nachzuweisen sei; jedoch hat es der Schriftform konstitutive Bedeutung beigemessen.



- 3 -

a) Diese Auslegung der Einschreibeklausel ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es unterliegt dem Willen der Parteien, ob die Schriftform nur Beweiszwecken dienen oder ihre Einhaltung Gültigkeitsvoraussetzung für das Rechtsgeschäft sein soll. Im Zweifel ist letzteres anzunehmen, wie sich aus § 125 Satz 2 BGB ergibt (vgl. Förchler, Münchener Kommentar zum BGB, Band I, § 125 Anm. 82 m. w. N.). Die Parteien können dann aber auch zusätzlich die besondere Übersendungsform des "Einschreibens" vorsehen und vereinbaren, daß beide Formvorschriften oder nur eine oder auch keine von ihnen konstitutive Wirkung haben oder nur Beweiszwecken dienen soll.

Was im Einzelfall gewollt ist, muß deshalb durch Auslegung ermittelt werden. Dies entspricht der überwiegenden Meinung im Schrifttum (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 547; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., I. Band, S. 691; Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl. § 125 Anm. 2 a und b; Staudinger-Neumann, BGB, 12. Aufl., Vorbem. 42 vor § 620; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 3. Aufl. § 123 IV 4 [S. 588 f.]; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., Rdz. 29; ebenso LAG Mannheim, AP 1953 Nr. 51; anderer Meinung: Soergel-Hefermehl, BGB, 11. Aufl., § 125 Rdz. 18; Molitor, Die Kündigung, 2. Aufl., S. 117, 141; Herschel, Anm. zu AP 1953 Nr. 51; RAG ARS 9, 45). Im Zweifel ist gemäß § 125 Satz 2 BGB davon auszugehen, daß die Schriftform konstitutive Bedeutung und nur die Übersendungsform des Einschreibens Beweisfunktion haben soll (Staudinger-Neumann; Schaub; Stahlhacke; LAG Mannheim; jeweils aaO).

Diese Ansicht hat auch das Reichsgericht vertreten (RGZ 77, 70). Es hat ausgeführt, wenn neben der Erklärungsform der Schriftlichkeit noch eine besondere Übersendungsform, die der eingeschriebenen Postsendung, vereinbart sei, hätte allein die Nichtbeachtung der Übersendungsform die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung nur zur Folge gehabt, wenn die Erklärung nicht mehr rechtzeitig dem Empfänger zugegangen wäre. Diese Entscheidung wird deshalb von einem Teil der



vorgenannten Autoren und auch vom Reichsarbeitsgericht (aaO) zu Unrecht für die Gegenmeinung angeführt.

Auch der Senat hat die Auslegung einer solchen Klausel mit dem Inhalt, daß Schriftform vereinbart, das "Einschreiben" jedoch kein konstitutives Formerfordernis sei, für rechtlich möglich und im dortigen Fall auch für bindend erachtet (AP Nr.5 zu § 130 BGB [zu II der Gründe]). Hieran ist festzuhalten. Die Ansicht von Herschel (aaO), es handle sich nur um die Form des Zugehens der Kündigungserklärung, die Schriftform sei nur ein Reflex der Übersendungsform und deshalb ohne selbständige rechtliche Bedeutung, trägt dem möglichen Willen der Parteien nicht ausreichend Rechnung (vgl. Staudinger-Neumann, aaO).

b) Das Landesarbeitsgericht konnte daher den Inhalt der Einschreibeklausel dahin auslegen, daß die Einhaltung der Schriftform Wirksamkeitsvoraussetzung für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein sollte, wenn keine Tatsachen vorlagen, die gegen die Auslegungsregel des § 125 Satz 2 BGB sprachen. Die Revision hat nicht geltend gemacht, daß das Landesarbeitsgericht einen dahingehenden Tatsachenvortrag der Beklagten übergangen habe, sondern vertritt lediglich die abzulehnende Rechtsmeinung, daß grundsätzlich mit einer Einschreibeklausel auch die darin vereinbarte Schriftform nur Beweisfunktion habe. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist deshalb für den Senat bindend.

2. Die Umdeutung der als fristlose unwirksamen Kündigung in eine ordentliche Kündigung gemäß § 140 BGB scheitert somit bereits an dem Mangel der vereinbarten Schriftform. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob dem Landesarbeitsgericht auch in seiner Hilfsbegründung zu folgen wäre, wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Schriftform sei für den Kläger der mutmaßliche Wille der Beklagten, das Arbeitsverhältnis jedenfalls fristgerecht zu beenden, im Zeitpunkt der Kündigung nicht erkennbar gewesen.

pp.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst
Hauenschild Dr. Kammann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

